



## - Geschäftsbedingung -

### 1. Mitgliederbeiträge

- a) Höhe der Mitgliedsbeiträge:
- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| - <u>Fördermitglieder</u>       | 30,- €  |
| - <u>Ordentliche Mitglieder</u> |         |
| Regelbeitrag:                   | 90,- €  |
| reduzierter Beitrag:            | 60,- €  |
| freiwillig erhöhter Beitrag:    | 120,- € |

Der reduzierte Betrag ist für finanzschwache Mitglieder gedacht und wird nach formloser Meldung der Selbsteinschätzung an den Vorstand gewährt.

- b) Die Beiträge sollen per Lastschrift eingezogen werden. Dafür erteilt jedes Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Begründete Ausnahmen werden vom Vorstand auf Antrag geprüft. Hierbei kann der Vorstand bis zu 10 € Aufschlag auf den Beitrag beschließen.
- c) Zahlung der Mitgliedsbeiträge  
Der Jahresmitgliedsbeitrag ist zum 1. September für das neue Geschäftsjahr fällig. Die Lastschriften erfolgen üblicherweise am 1. Oktober. Im Abstand von je einem Monat erfolgt die erste Mahnung mit einer Mahngebühr von 3,- € sowie die zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von 6,- €. Sollte der Beitrag anschließend nicht eingehen, erfolgt durch Vorstandsbeschluss der Ausschluss aus dem Verein.
- d) Der Mitgliedsbeitrag ist nicht stundbar, er ist in o. g Fristen jährlich fällig. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein vor Ablauf des Geschäftsjahres, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung von Teilbeträgen des Jahresbeitrages.
- e) Neueintritt in den Verein  
Bei Neueintritt in den Verein ist die Einzugsermächtigung für die fälligen Beiträge innerhalb eines Monats zu erteilen. Geht nach einem Erinnerungsschreiben die Einzugsermächtigung nicht innerhalb eines Monats ein, so wird der Antragsteller nicht in den Verein aufgenommen.  
Bei Wandel von Fördermitglied zum ordentlichen Mitglied gelten die Fristen nach Abs. c) und d) sinngemäß. Die Konsequenz ist, daß der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft abgelehnt wird.

### 2. Nachwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied

- a) Die Nachwahl kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes im Amt ist, ansonsten muß innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen werden.

Stand 15.10.2013